

Datum : 23.02.2015

**An die Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses**

Antrag

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	25.02.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Antrag zu TOP 6 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.02.2015

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, unter Einarbeitung der nachfolgend genannten Vorgaben eine Änderung der „Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) vom 05.05.2008 unter Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 05.01.2011 und der 2. Änderungssatzung vom 14.11.2011, gültig ab 01.08.2011“ – nachfolgend Elternbeitragssatzung genannt – zu entwerfen und dem Finanz- und Personalausschuss sowie dem Rat der Stadt Bielefeld zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. Die Anlage zu § 2 der Elternbeitragssatzung (Beitragshöhe) ist mit folgenden Maßgaben zu ändern:
 - a. Es sind zwei neue Einkommensstufen 9 (über 98.168 € Jahresbruttoeinkommen) und 10 (über 110.439 € Jahresbruttoeinkommen) mit den von der Verwaltung in der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 0568/2014-2020 vorgeschlagenen Beträgen einzuführen.
 - b. Die Elternbeiträge für 0- und 1-jährige Kinder mit einem Betreuungsumfang von 45 Stunden pro Woche sind ab der Einkommensstufe 6 (über 61.355 € Jahresbruttoeinkommen) auf die von der Verwaltung in der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 0568/2014-2020 vorgeschlagenen Beträge anzuheben.
 - c. Darüber hinaus sind alle Elternbeiträge um 5,6 % anzuheben.
2. In der Elternbeitragssatzung ist eine Regelung aufzunehmen, wonach sich die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres um 1,5 % pro Jahr erhöhen. Die erstmalige Erhöhung erfolgt zum 01.08.2016.

3. Das Einkommen von Ehegatten und Partnern bzw. Partnerinnen in eingetragenen Lebenspartnerschaften, die nicht rechtliche Elternteile sind und mit dem beitragspflichtigen Elternteil und dem Kind in einem Haushalt leben, ist bei der Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens einzubeziehen.
4. Bei der Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens ist ein Nachteilsausgleich für Kinder mit Behinderung zu berücksichtigen. Nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge sind in folgender Höhe vom Einkommen abzusetzen:
 - a. GdB von 30 bis unter 50 %: 570 €
 - b. GdB von 50 bis unter 80 %: 1.060 €
 - c. GdB von 80 % oder mehr: 1.420 €
5. Im Bereich der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden keine Kostenbeiträge für Geschwisterkinder erhoben.
6. Die sonstigen von der Verwaltung in der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 0568/2014-2020 vorgeschlagenen Änderungen der Elternbeitragssatzung (insbesondere aufgrund gesetzlicher Regelungen, ergangener Rechtsprechung sowie der Notwendigkeit redaktioneller Klarstellung) sind vorzunehmen.
In dem Zusammenhang ist eine klarstellende Formulierung aufzunehmen, wonach bei der Berechnung des Einkommens für die Bemessung der Elternbeiträge die behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche (wie z. B. Blindengeld, Pflegegeld) nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind (vgl. Beschluss des Beirates für Behindertenfragen in seiner Sitzung am 28.01.2015, TOP 9).

Begründung:

Es soll eine gemeinsame Beitragssatzung für OGS, Kindertageseinrichtungen und Tagespflege beibehalten werden.

Wir halten es für gerechtfertigt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen zwei neue Einkommensstufen mit entsprechenden Elternbeiträgen einzuführen.

Auch die Anhebung der Elternbeiträge für 0- und 1-jährige Kinder mit einem Betreuungsumfang von 45 Stunden pro Woche ab der Einkommensstufe 6 (über 61.355 €) ist sachgerecht, da die U2-Betreuung nicht kostengünstiger zu leisten ist als eine Ü2-Betreuung.

Darüber hinaus soll eine moderate Erhöhung aller Elternbeiträge um 5,6 % die kommunalen Mehrausgaben aufgrund der Tarifsteigerungen der Träger in den vergangenen sechs Kindergartenjahren ausgleichen.

Das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) sieht eine jährliche Erhöhung der Betriebskostenfinanzierung um 1,5 % vor. Um die jährlich steigenden Mehrausgaben auszugleichen, ist eine jährliche Dynamisierung der Elternbeiträge in Höhe von 1,5 % pro Jahr erforderlich.

Bei der Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens ist es sachgerecht, das Einkommen von Ehegatten und Partnern bzw. Partnerinnen in eingetragenen Lebenspartnerschaften, die nicht rechtliche Elternteile sind und mit dem beitragspflichtigen Elternteil und dem Kind in einem Haushalt leben, einzubeziehen. Die Förderung der Kinder in den Betreuungsangeboten unterstützt nicht nur die Kinder selbst, sondern auch die Haushalte, in denen sie leben. Insofern ist es folgerichtig, dass auch das Einkommen der jeweiligen Partnerin bzw. des jeweiligen Partners des Elternteils, die bzw. der mit im Haushalt lebt, bei der Einkommensberechnung mit berücksichtigt

wird.

Bislang existiert kein Nachteilsausgleich für Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege bei der Berechnung des Elternbeitrags. Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention halten wir eine solche Regelung für zwingend notwendig.

Die vorgeschlagene Änderung der Elternbeitragssatzung ist von ihren finanziellen Effekten und Belastungen her vertretbar, sachgerecht und ausgewogen.

gez.
Wiebke Esdar
SPD-Fraktion

gez.
Gudrun Henke
Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

gez.
Michael Gugat
Ratsgruppe Bürgernähe/PIRATEN